

Entwurf

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt den Namen

„LaGa Prenzlau 2013 gemeinnützige GmbH“.
(nachstehend bezeichnet als LaGa GmbH)

2. Sitz der Gesellschaft ist Prenzlau.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung
 - a) des Umwelt- und Landschaftsschutzes, insbesondere durch die Anlage von Grün- und Landschaftsflächen, schutzwürdigen Biotopen und Parkanlagen durch Maßnahmen, die geeignet sind, die Bereitschaft des Bürgers zum Erleben und zur Weiterentwicklung seiner Umwelt zu wecken, insbesondere durch Informationsveranstaltungen und Ausstellungen, durch Bildungsangebote, die geeignet sind, dem Bürger die notwendigen Kenntnisse im Bereich des Landschafts- und Umweltschutzes zu vermitteln, der Heimatpflege und Heimatkunde, der Tierzucht und des Tierschutzes sowie des sinnvollen Umgangs mit Energie,
 - b) der Kunst und Kultur durch Einbeziehung der Kunst in Freiflächen sowie die Durchführung von Kunstausstellungen und kulturellen Veranstaltungen,
 - c) der Erziehung und Volksbildung,
 - d) des Sportes durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Förderung des Sportes durch die Allgemeinheit, sowie die Durchführung von Sportveranstaltungen, Sportfesten und Sportwettkämpfen,

- e) der Pflanzenzucht durch die Vorstellung von Pflanzen, insbesondere neuer Pflanzenarten und Anbaumethoden sowie die Durchführung von Freiland- und Hallenschauen,
 - f) der Kleingärtnerei,
 - g) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere durch die Sanierung und den Erhalt historischer Bausubstanz,
 - h) der Verschönerung des Stadtbildes, u. a. durch die Sanierung, Errichtung von baulichen Anlagen, Gebäuden, die von der Allgemeinheit genutzt werden können.
2. Verwirklicht wird der Zweck der LaGa GmbH durch die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Landesgartenschau 2013 (Gegenstand der Gesellschaft).
 3. Die LaGa GmbH kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Insbesondere veranlasst und koordiniert sie alle mit der Vorbereitung, Gestaltung, Durchführung und der Abwicklung der Landesgartenschau zusammenhängenden Arbeiten.
 4. Die LaGa GmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO § 52). Sie fördert im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die Allgemeinheit, insbesondere auf den Gebieten des Naturschutzes, des Umweltschutzes, des Landschaftsschutzes, der Abfallvermeidung, des Sports, der Kultur sowie der Bildung und Erziehung.
 5. Die LaGa GmbH ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 6. Mittel der LaGa GmbH dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der LaGa GmbH.
 7. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der LaGa GmbH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 8. Die Gesellschaft darf keine Bürgschaften, Gewährverträge und sonstige Sicherheiten für Dritte bestellen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der LaGa GmbH - nicht im Sinne des § 10 Abs. 2 GmbH-Gesetz - erstreckt sich auf die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Landesgartenschau.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital, Aufteilung Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der LaGa GmbH beträgt:

25.000,00 € (fünfundzwanzigtausend Euro)
2. Das Stammkapital der LaGa GmbH entfällt zu 100 % auf die Stadt Prenzlau. Sie ist alleiniger Träger der Kapitaleinlage und somit einziger Gesellschafter.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der LaGa GmbH sind:

1. Die Gesellschafterversammlung
2. Der Beirat
3. Der Geschäftsführer

§ 7 Aufgaben und Rechte der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse. Ihr obliegen insbesondere die Beschlussfassung über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und die Verwendung des Ergebnisses.
 - b) die Bestellung, Anstellung, Entlassung, Entlastung und die Abberufung des Geschäftsführers.
 - c) die Festsetzung des Wirtschaftsplanes.
 - d) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften jeglicher Art.
 - e) die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte.
2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder

dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.

3. Zu Beschlüssen über Änderungen des Gesellschaftsvertrages und über die Auflösung der LaGa GmbH ist eine Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals erforderlich.
4. Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind der jeweils zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde der beteiligten Gebietskörperschaften anzuzeigen.
5. Für die Einberufung der Gesellschafterversammlung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 8

Zusammensetzung und Amtsdauer des Beirates

1. Für die LaGa GmbH wird ein Beirat gebildet. Er besteht aus 6 Mitgliedern, dem Bürgermeister der Stadt Prenzlau und 5 weiteren von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau zu bestellenden Mitgliedern. Für das Verfahren der Bestellung gilt § 41 BgKVerf entsprechend.
2. Die Amtsdauer des Beirates endet mit der Auflösung der LaGa GmbH.
3. Jedes Mitglied des Beirates kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der LaGa GmbH niederlegen.
4. Scheidet ein Beiratsmitglied während seiner Mitgliedszeit aus, so ist ein Nachfolger für die Restzeit des bisherigen Amtsinhabers zu bestimmen.

§ 9

Aufgaben des Beirates

Der Beirat fördert und unterstützt die Aufgabe der LaGa GmbH gem. § 2 des Gesellschaftsvertrages. Insbesondere soll der Beirat den Geschäftsführer beraten und Empfehlungen abgeben.

§ 10

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Beirates

1. Der Vorsitzende des Beirates wird aus der Mitte der Beiratsmitglieder von diesen gewählt.
2. Der Geschäftsführer beruft den Beirat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Beirates ein, wenn es vom Geschäftsführer oder einem Beiratsmitglied beantragt wird. Der Geschäftsführer hat an allen Sitzungen des Beirates teilzunehmen.
3. Der Beirat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Der Beiratsvorsitzende bestimmt den Sitzungsort.
4. Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt besteht, an der Beschlussfassung teilnimmt.
5. Die Beschlüsse des Beirates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Erklärungen des Beirates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Beirat der LaGa Prenzlau 2013 gemeinnützige GmbH“ abgegeben.

§ 11

Vertretung der Gesellschaft

1. Die LaGa GmbH wird durch einen Geschäftsführer vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann dem Geschäftsführer Einzelvertretungsvollmacht und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 12

Geschäftsführung

1. Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Geschäfte der LaGa GmbH, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes vorschreiben.
2. Der Geschäftsführer ist befugt, Aufträge für Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von 100.000 € jeweils im Einzelfall zu vergeben. Darüber hinaus entscheidet die Gesellschafterversammlung.

3. Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.
4. Der Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
5. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit dem Geschäftsführer wird die LaGa GmbH durch den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung vertreten.
6. Entsprechend seinem Aufgabengebiet übernimmt der Geschäftsführer den Vorsitz von Arbeits- und Fachausschüssen, die die LaGa GmbH einrichten kann.
7. Der Geschäftsführer hat auf Verlangen des Gesellschafters die entsprechenden Informationen und Berichte zur Erstellung voneteiligungsberichten und Gesamtab schlüssen zu erarbeiten und zur Verfügung zu stellen (§ 96 Abs. 1 Nr. 5 Kommunalverfassung Land Brandenburg gilt entsprechend).

§ 13

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Offenlegung und Ergebnisverwendung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind vom Geschäftsführer für das vergangene Jahr aufzustellen, spätestens jedoch in den ersten 6 Monaten.
3. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken. § 53 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz finden Anwendung.
4. Die Entscheidung über die Bestellung des Abschlussprüfers wird durch die Gesellschafterversammlung getroffen.
5. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat der Geschäftsführer den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat der Geschäftsführer dem Gesellschafter den Vorschlag vorzulegen, den er der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.
6. Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richten sich nach den

Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

7. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf des elften Monats des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.

§ 14

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf und legt diesen der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig zur Beschlussfassung vor, dass er als Anlage zu dem Haushaltsplan des Gesellschafters veröffentlicht werden kann.
2. Der Wirtschaftsplan und die Erfolgsplanung ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen.
3. Der Geschäftsführung ist eine fünfjährige Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zulegen, die jährlich fortzuschreiben ist. Für die Finanzplanung sind die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.
4. Bei Abweichungen, die zu einer Veränderung des Haushaltsplanes eines Gesellschafters führen, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan zu erstellen und von der Gesellschafterversammlung zu beschließen.
5. Der Gesellschafter ist über den Wirtschafts-, Erfolgs- und Finanzplan sowie über wesentliche Abweichungen hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 15

Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der LaGa GmbH oder Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das eingezahlte Stammkapital sowie das das Stammkapital übersteigende Vermögen an die Stadt Prenzlau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. (3) dieses Vertrages zu verwenden hat. Vor einer endgültigen Verfügung über das Vermögen der LaGa GmbH ist das Einvernehmen mit dem Finanzamt herzustellen.

§ 16

Steuerklausel

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der LaGa GmbH und dem Gesellschafter ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen abzurechnen. Bei Verstößen gegen einen solchen Grundsatz ist der Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen, soweit er zu Unrecht begünstigt worden ist.

§ 17
Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 18
Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Prenzlau.